

Allgemeinverfügung

zur Feststellung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO)

1. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis stellt hiermit nach § 20 Absatz 3 Satz 3 2. Halbsatz CoronaVO auf Weisung des Ministeriums für Soziales und Integration vom 17.03.2021, 21 Uhr, für das Gebiet des Ortenaukreises fest, dass seit drei Tagen in Folge eine Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorliegt und das Infektionsgeschehen als diffus zu bewerten ist.
2. Aufgrund dieser Feststellung gelten die zusätzlichen Ausnahmen nach den Nummern 1 bis 4 des § 20 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO mit Wirkung zum 20.03.2021 nicht mehr.
3. Die Feststellung einer seit fünf Tagen in Folge bestehenden Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner vom 7. März 2021 wird hiermit widerrufen.

Diese Feststellung wird am 18.03.2021 auf der Homepage des Ortenaukreises <https://www.ortenaukreis.de/> öffentlich bekanntgegeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 20 Abs. 3 S. 3 i. V. m. Abs. 7 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg vom 7. März 2021 (CoronaVO BW)

Begründung

Im Ortenaukreis liegt seit Montag, 15.03.2021, nach dem jeweiligen täglichen Lagebericht des Landesgesundheitsamts der ausgewiesene Wert der innerhalb der letzten 7 Tage festgestellten Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) über 50. Am Montag, 15.03.2021, lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz bei 64,3, am Dienstag, 16.03.2021, bei 75,4 und am Mittwoch, 17.03.2021, liegt er bei 81,2.

Mit Weisung des Ministeriums für Soziales und Integration vom 17.03.2021 wurde das schriftliche und ausführlich begründete Ersuchen des Ortenaukreises vom 14.03.2021 um Erteilung des Einvernehmens des Ministeriums für Soziales und Integration hinsichtlich der

Bewertung des Infektionsgeschehens im Ortenaukreis an den drei zurückliegenden Tagen als nicht-diffus abgelehnt.

Nach der fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Soziales und Integration hat das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis das Infektionsgeschehen im Landkreis gem. § 20 Abs. 3 S. 3 CoronaVO anhand der vom Landesgesundheitsamt festgestellten Sieben-Tage-Inzidenzen unverzüglich als über 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner liegend festzustellen.

Aufgrund dieser Feststellung gelten die zusätzlichen Ausnahmen nach den Nummern 1 bis 4 des § 20 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO mit Wirkung zum 20.03.2021 nicht mehr.

Im Einzelnen:

Einzelhandel und Geschäfte: Der Einzelhandel darf nur noch „Click&Meet“ anbieten. Das bedeutet, dass Kunden einen Termin ausmachen und in einem festgelegten Zeitfenster dann vor Ort im Laden einkaufen und sich beraten lassen können. Auch hier gelten bestimmte Beschränkungen: Es darf nur ein Kunde pro 40 Quadratmeter im Geschäft sein. Auch hier gilt Maskenpflicht.

Kultur- und Freizeiteinrichtungen: Museen, Galerien, botanische und zoologische Gärten sowie Gedenkstätten dürfen öffnen, allerdings müssen Kunden vorab einen Termin buchen und ihre Kontaktdaten hinterlegen. Dasselbe gilt für Bibliotheken, Archive und Büchereien.

Sport: Sportanlagen und Sportstätten im Freien und in geschlossenen Räumen (Schwimmbäder ausgenommen) können betrieben werden. Dabei gelten die Regeln, dass nur kontaktarmer Freizeit- und Amateurindividualsport erlaubt ist – allerdings gelten hier angesichts der Personenzahl die gleichen Regeln wie bei privaten Treffen.

Kontaktarmer Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern (einschließlich 14 Jahre) ist nur im Freien erlaubt. Umkleiden, sanitäre Anlagen, Gemeinschaftseinrichtungen und Aufenthaltsräume dürfen aber nicht genutzt werden. Boots- und Flugschulen dürfen öffnen, allerdings muss bei der praktischen Ausbildung eine Maske getragen werden, theoretischer Unterricht muss online stattfinden.

Kunst- und Musikschulen: Einzelunterricht und Unterricht von Gruppen von bis zu fünf Kindern (bis einschließlich 14 Jahre) ist nicht mehr möglich.



Es gelten uneingeschränkt die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes.

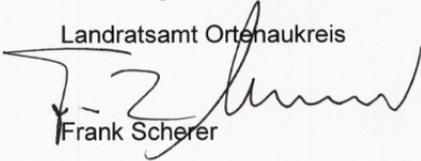
Insofern liegen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz CoronaVO im Ortenaukreis vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg erhoben werden.

Offenburg, den 18.03.2021

Landratsamt Ortenaukreis



Frank Scherer

Landrat